

## Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des BMJ zur Änderung des UWG

08.04.2025

# Deutsche Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/825

## Die biologische Land- und Lebensmittelwirtschaft ist eine Umwelthöchstleistung

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/825 am 26. März 2024 werden Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegel in der Europäischen Union explizit wettbewerbsrechtlich geregelt. So schafft dieser Rechtsakt neue Legaldefinitionen für den Bereich der Umweltkommunikation und erweitert die schwarze Liste an stets unlauteren Geschäftspraktiken in Richtlinie 2005/29/EG (UGP-Richtlinie). Diese Änderungen müssen bis zum 27. März 2026 in das deutsche Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) Eingang finden. Am 09. Dezember 2024 hat das Bundesministerium der Justiz einen Diskussionsentwurf zur entsprechenden Anpassung des UWG vorgelegt.

Ein Rechtsgutachten<sup>1</sup>, welches im Rahmen des Forschungsprojekts „Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln anhand des Product Environmental Footprint (PEF) und Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie“ (Öko-PEF)<sup>2</sup> erstellt wurde, zeigt in diesem Zusammenhang, dass regulatorische Widersprüche zwischen der Richtlinie (EU) 2024/825 und der EU-Öko-Verordnung 2018/848 bestehen. **Diese Widersprüche sind im Zuge der deutschen Umsetzung in das UWG wie folgt aufzulösen:**

- **Im neuen § 2 Absatz 2 Nr. 2 UWG ist die (nicht abschließende) Beispilaufzählung von Rechtsnormen, bei deren Einhaltung eine „anerkannte hervorragenden Umweltleistung“ vorliegt, um die Verordnung (EU) 2018/848 zu ergänzen: „Im Sinne dieses Gesetzes ist eine ... „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ die Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 [...] über das EU-Umweltzeichen, mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach DIN EN ISO 14024 Typ I [...],**

---

<sup>1</sup> Scharl L et al. (2024): Kurzdarstellung des Rechtsgutachtens zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)“ und zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen“, Abrufbar unter:

<https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Kurzdarstellung-Rechtsgutachten-Green-Claims-Directive.pdf>

<sup>2</sup> Wirz A et al. (2024): Gemeinsamer Abschlussbericht des Projektes „Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln anhand des Product Environmental Footprint und Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie“, online abrufbar unter: <https://orgprints.org/id/eprint/53185/1/Abschlussbericht%20gesamt.pdf>

*mit der Verordnung (EU) 2018/848<sup>3</sup> oder mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht;“ (Vgl. Punkt 1.)*

- In der Gesetzesbegründung ist die **Zulässigkeit allgemeiner Umweltaussagen, die sich auf die Umweltleistungen** (z.B. hinsichtlich Biodiversität, Boden, Gewässer) **ökologisch zertifizierter Produkte beziehen**, explizit klarzustellen. Denn in diesem Fall ist das konkludent erklärte Vorliegen einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung durch die Zertifizierung nach Verordnung (EU) 2018/848 nachweisbar. (**Vgl. Punkt 2.**)
- Im Zusammenhang mit § 2 Absatz 2 Nr. 2 UWG (neu) ist klarzustellen, dass allgemeine Umweltaussagen in Beziehung auf **über die EU-Öko-Verordnung hinausgehende Standards** der deutschen Bio-Verbände **erst Recht** zulässig sind, weil die Irreführungsgefahr bei **strenger** als den gesetzlich definierten Anforderungen nicht besteht, sofern letztere notwendig in den strenger Standard eingeschlossen sind. (**Vgl. Punkt 3.**)
- Um die **Verschwendungen von Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien** zu vermeiden, sollten **ausreichende Übergangs- und Aufbrauchfristen von mind. 24 Monaten** bei der deutschen Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/825 im UWG geschaffen werden. (**Vgl. Punkt 4.**)

## 1. Regulatorische Widersprüche zwischen Richtlinie (EU) 2024/825 und der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 im UWG auflösen

Durch Nr. 4 a) und b) des Dritten Gesetzes zur Änderung des UWG (Diskussionsentwurf) sollen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 in den Anhang des UWG – welcher die schwarze Liste an stets unterlauteren Geschäftspraktiken enthält – vier neue Irreführungstatbestände integriert werden. Durch diese Änderungen wird zukünftig auch „*das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wenn der Gewerbetreibende die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Umweltaussage bezieht, nicht nachweisen kann*“, stets irreführend sein.

Eine **allgemeine Umweltaussage** wird im neuen § 2 Absatz 2 Nr. 1 UWG (entsprechend Art. 1 Abs. 1 Buchst. p) Richtlinie (EU) 2024/825) definiert als „*eine schriftlich oder mündlich getätigte Umweltaussage, einschließlich über audiovisuelle Medien, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist*“. Diese Definition wird in der Gesetzesbegründung unter Bezugnahme auf Erwgr. Nr. (9) der Richtlinie (EU) 2024/825 durch Beispiele konkretisiert. Unter die Definition der allgemeinen Umweltaussagen sollen z.B. Begriffe wie „*umweltfreundlich*“, „*umweltschonend*“, „*grün*“, „*ökologisch*“, „*umweltverträglich*“ oder „*biobasiert*“ fallen. Maßgebliches Abgrenzungskriterium zur näher spezifizierten allgemeinen Umweltaussage soll sein, dass die allgemeine Umwetaussage entweder gar nicht oder nicht klar und in hervorgehobener Weise auf demselben Medium

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

erläutert wird. Durch ihre Kürze und Schlagwortartigkeit seien allgemeinen Umweltaussagen für Verbraucherinnen und Verbraucher besonders einprägsam. Aus ihnen gehe nicht unmittelbar hervor, welcher Umweltaspekt betroffen ist, auf welchen Abschnitt des Lebenszyklus eines Produkts sie sich beziehen oder wie die behauptete Wirkung konkret erreicht werden soll. Damit sei die Gefahr einer Irreführung bei allgemeinen Umweltaussagen besonders hoch, sofern diese nicht durch ein Umweltsiegel oder gesetzlich definierte Anforderungen unterlegt sind. (s. hierzu die Gesetzesbegründung, Teil B. zu Art. 1 Absatz 2 Nr. 1 des neuen § 2 UWG)

Demnach **dürfen diese Begriffe – wie u.A. „ökologisch“ – künftig nur unter der Bedingung genutzt werden, dass der Gewerbetreibende eine „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ nachweisen kann**. Diese Art der Umweltleistung liegt gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. s) Richtlinie (EU) 2024/825 – welcher durch § 2 Absatz 2 Nr. 2 UWG (neu) ins deutsche Recht umgesetzt werden soll – (nur) dann vor, wenn sie im Einklang mit der EU-Ecolabel-Verordnung (EG) Nr. 66/2010, nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I **oder Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht** steht.

**Gleichzeitig** wird die Verwendung des EU-Bio-Logos und der Begriffe „ökologisch“, „biologisch“ (sowie daraus abgeleiteter Bezeichnungen und Diminutive wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert), für **Erzeugnisse aus ökologischer Landwirtschaft und Verarbeitung sowie deren Bewerbung bereits ausdrücklich in Art. 30 der Verordnung (EU) 2018/848 gestattet**. Genau hier erzeugt die neue Richtlinie (EU) 2024/825 einen regulatorischen Widerspruch, indem sie für *ebenjene* Begriffe für alle Produktkategorien *einschließlich* Lebensmittel eine anerkannte hervorragende Umweltleistung fordert. Der rechtliche Widerspruch zwischen Richtlinie (EU) 2024/825 und der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 besteht also darin, dass erstere allgemeine Umweltaussagen wie „ökologisch“ oder „biobasiert“ *verbietet*, wenn keine anerkannte hervorragende Umweltleistung vorliegt; während laut EU-Bio-Verordnung sämtliche Erzeugnisse, die nach den Produktionsregeln ebendieser Verordnung produziert wurden, als „ökologisch“, „biologisch“ oder mit bedeutungsgleichen Formulierungen gekennzeichnet werden *dürfen*.

Bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 ins deutsche UWG ist daher unerlässlich, das **Verhältnis von UWG und dem Kennzeichnungsrecht nach EU-Öko-Verordnung rechtssicher** zu klären. Die nach EU-Öko-Verordnung erlaubte – und bei verpackten Waren in Bezug auf das EU-Bio-Logo sogar verpflichtende – Kennzeichnung von Erzeugnissen aus ökologischer Landwirtschaft mit den entsprechenden Begriffen darf nicht vom UWG kannibalisiert werden. Dies würde zu einer hohen Rechtsunsicherheit in der gesamten Bio-Branche führen und die Unternehmer und Unternehmerinnen mit ungerechtfertigten Abmahnungen konfrontieren, deren sie sich erst ressourcenintensiv erwehren müssten. Im Entwurf der Green Claims Richtlinie, welche die Richtlinie (EU) 2024/825 als lex specialis ergänzen soll, wurde dieses Problem erkannt und bereits auf europäischer Ebene gelöst: sie sieht in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b) einen Anwendungsausschluss bei Umweltaussagen vor, die durch die Verordnung (EU) 2018/848 geregelt oder gestützt werden. **Entsprechende Klarheit ist auch im Verhältnis zum UWG zu schaffen.**

Wie eben ausgeführt, ist die Verordnung (EU) 2018/848 unter den Rechtsakten, die in der Richtlinie (EU) 2024/825 als anerkannte hervorragende Umweltleistung definiert werden,

nicht explizit aufgeführt. Die Beispielaufzählung von EU-Ecolabel oder Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I ist ausdrücklich aber **nicht abschließend** und ermöglicht auch die Einbeziehung von weiteren „Umwelthöchstleistungen nach sonstigem Unionsrecht“ (s. zur diesbezüglichen Einordnung der EU-Öko-Verordnung 2018/848 sogleich). Die Aufnahme der Verordnung (EU) 2018/848 in die Beispielaufzählung in § 2 Absatz 2 Nr. 2 UWG (neu) kann daher deklaratorisch ohne *inhaltliche* Abweichung von der Richtlinie (EU) 2024/825 erfolgen, um die durch den *regulatorischen* Widerspruch zwischen den Auslobungsvorgaben nach EU-Öko-Verordnung versus Richtlinie (EU) 2024/825 geschaffene Rechtsunsicherheit bzgl. des Anwendungsverhältnisses beider Normen bei der Umsetzung ins deutsche UWG von vornherein auszuräumen.

Um den Widerspruch aufzulösen und Rechtsklarheit hinsichtlich des Verhältnisses von UWG und den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung 2018/848 zur Kennzeichnung ökologisch produzierter Lebensmittel zu schaffen, ist die **EU-Öko-Verordnung explizit in die Beispielaufzählung der anerkannten hervorragenden Umweltleistungen in § 2 Absatz 2 Nr. 2 UWG aufzunehmen (s.o. Spiegelstrich 1):** „*Im Sinne dieses Gesetzes ist eine ... „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ die Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 [...] über das EU-Umweltzeichen, mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach DIN EN ISO 14024 Typ I [...], [...], mit der Verordnung (EU) 2018/848 oder mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht;*“

**Unzweifelhaft stellt die biologische/ökologische Lebensmittelproduktion nach EU-Öko-Verordnung eine anerkannte hervorragende Umweltleistung (Umwelthöchstleistung) im Sinne der Beispielaufzählung dar:**

Ziel der biologischen/ökologischen Produktionsweise ist es eine umweltfreundliche, ressourcenschonende und artgerechte Form der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung zu gewährleisten (Vgl. Art. 4 und 5 Verordnung (EU) 2018/848). Ihre Umweltleistungen, z.B. Umwelt- und Ressourcenschutz, Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaanpassung und Ressourceneffizienz, konnten vielfach wissenschaftlich verifiziert werden.<sup>4 5</sup> Aus diesem Grund werden biologische Lebensmittel sowohl auf europäischer Ebene (Green Deal, Farm to Fork Strategy) als auch deutscher Ebene (Ernährungs- und Bio-Strategie) auf besondere Weise politisch gefördert.

Auch rechtlich wurde die biologische/ökologische Lebensmittelproduktion von der Europäischen Union in Form der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verankert. Sie regelt neben der pflanzlichen und tierischen Primärproduktion, auch die Weiterverarbeitung und den Import von Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs. Diese Vorgaben werden jährlich von zugelassenen Öko-Kontrollstellen entlang der gesamten Wertschöpfungskette kontrolliert.

Für eine Einordnung als „Umwelthöchstleistung nach sonstigem Unionsrecht“ und damit eine explizite Aufnahme in den beispielhaften Regelkatalog im UWG spricht auch, dass die ausdrücklich erwähnte **EU-Ecolabel-Verordnung** (EG) Nr. 66/2010 keine Kriterien für

<sup>4</sup> Sanders J, Heß J (2019): Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft. 2. überarbeitete und ergänzte Auflage. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 398 p, Thünen Rep 65, DOI:10.3220/REP1576488624000

<sup>5</sup> Hülsbergen et. al (2023): Umwelt- und Klimawirkungen des ökologischen Landbaus

Lebensmittel enthält und in Bezug auf diese Produktkategorie **direkt auf die EU-Öko-Verordnung** verweist.

In der Gesetzesbegründung, Teil A., Ziff. VII, Nr. 4.2.2 wird bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft für u.A. die Lebensmittelbranche der Marktanteil von Produkten mit Umweltaussagen auf knapp 30 % geschätzt, davon ca. die Hälfte (14 %) reguliert durch staatliche Umweltzeichen wie der Energieverbrauchskennzeichnung, den „**Bio-Siegeln**“ und dem Blauen Engel.<sup>6</sup> Die Lebensmittelbranche gehört zu den größten Industriezweigen des produzierenden Gewerbes in Deutschland und mit Bio-Lebensmitteln wurde 2024 ein Rekordumsatz von 17 Mrd. € erwirtschaftet.<sup>7</sup>

*Damit sind Bio-Lebensmittel ein wesentlicher Anwendungsbereich der neuen UWG-Vorschriften, was die **Wichtigkeit der Auflösung des regulatorischen Widerspruchs zwischen UWG und EU-Öko-Verordnung auf Gesetzesebene** weiter betont (Vorschlag s.o.). Für die Bio-Lebensmittelbranche wäre es unzumutbar, wenn die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Verhältnisses zwischen diesen beiden Normen bei der Auslobung von Bio-Lebensmitteln einem ungewissen gerichtlichen Urteil überlassen würde. **Mindes- tens aber ist die EU-Öko-Verordnung neben der Verordnung (EU) 2017/13693 (Energieverbrauchskennzeichnung) konsequenterweise als ein weiteres Beispiel für die „Umwelthöchstleistungen nach anderem gültigen Unionsrecht“ in die Gesetzesbegründung, Teil B, Zu Absatz 2 Nr. 2 aufzunehmen.***

Dies dient auch der Harmonisierung der deutschen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 im UWG mit der aktuell im europäischen Gesetzgebungsprozess befindlichen Green Claims-Richtlinie. Es wäre inkonsistent, wenn die Green Claims Richtlinie einen Anwendungsausschluss für die EU-Bio-Verordnung vorsieht und sie damit deutlich privilegiert, während sie in der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 nicht einmal Erwähnung findet.

## 2. Zulässigkeit der Bewerbung der besonderen Leistungen ökologischer Landwirtschaft klarstellen

Mit der ökologischen Landwirtschaft nach Verordnung (EU) 2018/848 sind vielfältige (wissenschaftlich verifizierte, s.o.) **Umweltleistungen** verbunden, z.B. im Bereich von Umwelt- und Ressourcenschutz, Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaanpassung und Ressourceneffizienz. Diese Leistungen müssen von den Betrieben finanziert werden, sodass der Ladenpreis für ökologische Produkte im Vergleich mit konventionellen Produkten häufig teurer ist. Um die höheren Preise gegenüber den Verbrauchern und Verbraucherinnen zu rechtfertigen, ist es essenziell, dass die Umweltleistungen ökologischer Produkte im Wettbewerb mit den weniger umweltfreundlichen konventionellen Produkten plakativ herausgestellt werden dürfen. **Auch Begriffe wie „umweltfreund-**

<sup>6</sup> Abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE\\_A-endG\\_UWG\\_EmpCo.pdf?blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_A-endG_UWG_EmpCo.pdf?blob=publicationFile&v=3), S. 15

<sup>7</sup> Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BöLW) (2025): Branchenreport 2025 – Bio entlang der Wertschöpfungskette, S. 8

lich“, „umweltschonend“, „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „umweltverträglich“, oder „bodenschonend“, „gewässerschonend/gewässerschützend“, „insektenfreundlich“, „artenschützend“, „umweltschützend“, „regenerativ“ etc. müssen für die Bewerbung der Leistungen ökologischer Landwirtschaft zulässig sein.

Im Entwurf der Green Claims Richtlinie, welche die Richtlinie (EU) 2024/825 als lex specialis ergänzen soll, wurde auch dieses Problem erkannt und in den Erwägungsgründen aufgegriffen. Ein geplanter Anwendungsausschluss von den Vorgaben der Green Claims Richtlinie soll für alle Umweltaussagen greifen, die durch die **Verordnung (EU) 2018/848 geregelt oder gestützt** werden. Gemäß Erwgr. Nr. (9) des Entwurfes der Green Claims Richtlinie **dürfen damit Umweltaussagen zu den Besonderheiten und den positiven Umweltauswirkungen der ökologischen Produktionsweise** (z.B. Schutz der biologischen Vielfalt, des Bodens oder des Wassers) auch ohne Zulassung genutzt werden, sofern sie sich auf **ökologisch zertifizierte Produkte beziehen** und **auf der Grundlage der EU-Öko-Verordnung begründet wurden**.

Laut der Gesetzesbegründung der UWG-Änderung sei die Gefahr einer Irreführung bei allgemeinen Umweltaussagen aufgrund ihrer Kürze und Schlagwortigkeit sowie dem fehlendem Bezug zum betroffenen Umweltaspekt, Lebenszyklus und behaupteter Wirkung besonders hoch, **sofern diese nicht durch** ein Umweltsiegel oder **gesetzlich definierte Anforderungen unterlegt** sind. Genau diese Unterlegung durch gesetzlich definierte Anforderungen ist bei nach der EU-Öko-Verordnung zertifizierten Lebensmitteln aber der Fall.

Nicht nur die Auslobung als biologisch/ökologisch, sondern auch die **Bewerbung der besonderen Umweltleistungen ökologischer Produkte muss daher explizit zugelassen werden**, um eine diesbezügliche **große Rechtsunsicherheit durch die UWG-Änderung** zu vermeiden. Der ökologische Landbau sollte daher als **exemplarisches Beispiel**, wann allgemeine Umweltaussagen sich auf (nachweisbare) anerkannte hervorragende Umweltleistungen beziehen, in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden:

Der **Gesetzesbegründung** zu B. Besonderer Teil, Artikel 1 Nr. 4b) zum neuen UWG-Anhang, Nr. 4a), ist **folgender Absatz anzufügen**: „Nach diesem Maßstab zulässig sind beispielsweise allgemeine Umweltaussagen [wie „nachhaltig“, „umweltbewusst/verantwortungsbewusst“, „bodenschonend“, „gewässerschützend“, „insektenfreundlich“, „regenerativ“] die sich auf die Umweltleistungen ökologisch zertifizierter Produkte beziehen. Sie können beispielsweise den Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln und antimikrobiellen Mitteln oder etwa die positiven Auswirkungen der ökologischen Landwirtschaft auf die Umwelt, die Biodiversität, den Boden oder das Wasser betreffen. Denn in diesem Fall ist das konkudent erklärte Vorliegen einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung durch die Zertifizierung nach Verordnung (EU) 2018/848 nachweisbar.“

Im Urteil 2 U 103/22 zu einem Bio-Teehersteller „hat das OLG Bremen **obiter dictum** ausgeführt, dass es **durchaus zulässig** sein mag, „eine ausgelobte **Nachhaltigkeit** damit zu **begründen**, dass das erzeugte pflanzliche Produkt nach den **strengen Vorgaben des**

**ökologischen Landbaus** erzeugt worden ist, weil diese Erzeugungsform wegen des weitgehenden Verzichts auf Schadstoffe stärker als konventionelle landwirtschaftliche Produktion natürliche Ressourcen wie etwa den Boden oder die Biodiversität schont.“ Im konkreten Fall wurde die Bewerbung des Tees als „nachhaltig“ aber deshalb als irreführend angesehen, weil kein ausreichender Bezug zu der Bio-Zertifizierung hergestellt wurde: „Dass aber die Auslobung der beworbenen Kräuterteeprodukte als „nachhaltig“ auf eben diesen Nutzen gestützt ist, lässt sich der Anzeige nicht entnehmen. Bei Betrachtung des Produktes erscheint eine solche Verknüpfung zwar denkbar, jedoch fehlt eine Klarstellung, die den vorstehend beschriebenen strengen Anforderungen genügte.“ Aufgrund der Vorteile für Insekten durch den Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz im ökologischen Landbau wurde im selben Urteil die Bewerbung der Tees als biodiversitätsfördernd als zulässig erklärt. Sofern sie **ausreichenden Bezug zur Bio-Zertifizierung** ausweisen, sind allgemeine Umweltaussagen über Bio-Produkte daher zulässig, weil das damit konkludent erklärte Vorliegen einer **anerkannten hervorragenden Umweltleistung** nach EU-Öko-Verordnung durch die Zertifizierung nachweisbar ist und somit **keine Gefahr einer Irreführung des Verbrauchers** besteht.

### 3. Bewerbung weitergehender Standards der Bio-Verbände muss möglich bleiben

Eine große Rolle in der deutschen Bio-Landwirtschaft spielen die Bio-Verbände wie Bioland, Naturland und Demeter. 2024 erfüllten **66 % aller Bio-Flächen in Deutschland die Richtlinien der Bio-Verbände**, die strengere Vorgaben enthalten als von der EU-Öko-Verordnung vorgegeben<sup>8</sup>. Die Einhaltung der Richtlinien der Verbände wird über die Öko-Kontrollstellen, welche auch die Zertifizierung nach EU-Öko-Verordnung vornehmen, jährlich kontrolliert.

Viele deutsche Bio-Verbände gibt es schon seit mehr als 50 Jahren – sie waren schon „Bio“, bevor es die EU-Öko-Verordnung überhaupt gab. Sie waren maßgebliche Treiber für die Schaffung eines EU-weiten einheitlichen gesetzlichen Rahmens für Bio-Produkte. In der EU-Öko-Verordnung wurden EU-weit Mindestanforderungen an die ökologische Lebensmittelherstellung formuliert. Grundlage für eine Verbandsmitgliedschaft und damit Auslobung eines Produktes mit den Logos der Bio-Verbände ist zunächst die Bio-Zertifizierung nach diesen Standards der EU-Öko-Verordnung 2018/848. Alle Verbandsbetriebe erfüllen aber auch die darüber hinausgehenden Verbandsrichtlinien; z.B. setzen einige Bio-Verbände anders als die EU-Öko-Verordnung eine Gesamtbetriebsumstellung voraus, stellen höhere Anforderungen an die Tierhaltung oder machen Vorgaben zu Biodiversität. Die Logos der Bio-Verbände bieten für die Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland **eine wichtige Orientierung**: bei einer aktuellen Yougov-Umfrage gaben beispielsweise 48 % der Befragten, die Bioware kaufen, an, auf das Logo des Verbandes

---

<sup>8</sup> Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BöLW) (2025): Branchenreport 2025 – Bio entlang der Wertschöpfungskette, S. 6

Bioland zu achten; auf das EU-Bio-Logo achteten dagegen nur 32 %.<sup>9</sup> Dies zeigt ein entsprechendes Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher über die „Bio-Plus“ Leistungen der Verbandsbetriebe.

Laut Gesetzesbegründung sei die Gefahr einer Irreführung bei allgemeinen Umweltaussagen besonders hoch, sofern diese nicht durch ein Umweltsiegel oder **gesetzlich definierte Anforderungen unterlegt** sind. (s. hierzu die Gesetzesbegründung, Teil B. zu Art. 1 Absatz 2 Nr. 1 des neuen § 2 UWG) Im Fall der Bio-Verbände gehen die Produkte im Gegenteil aber sogar **über die gesetzlich definierten Anforderungen hinaus**.

**Erst Recht** muss daher für Verbandsware die Nutzung allgemeiner Umweltaussagen zulässig sein, wenn sie in der **Verbandsmitgliedschaft, die die Bio-Zertifizierung gemäß Verordnung (EU) 2018/848 notwendig miteinschließt**, begründet werden. Die Bio-Verbände dürfen nicht dafür „bestraft“ werden, dass sie über die Mindestanforderungen der EU-Öko-Verordnung hinaus gehen.

Es ist daher im Zusammenhang mit **§ 2 Absatz 2 Nr. 2 UWG** klarzustellen, dass über die EU-Öko-Verordnung hinausgehende Standards der Bio-Verbände **erst Recht** eine anerkannte hervorragende Umweltleistung darstellen und somit mangels Irreführungsgefahr in Form allgemeiner Umweltaussagen kommuniziert werden dürfen: „*Im Sinne dieses Gesetzes ist ... „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ die Umweltleistung im Einklang [...], mit der Verordnung (EU) 2018/848 und darüber hinausgehenden Standards oder mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht;*“

#### 4. Ausreichende Übergangs- und Aufbrauchfristen für Lebensmittel und Verpackungsmaterialen

Die Richtlinie (EU) 2024/825 schafft neue Regeln, die die werbliche Umweltkommunikation maßgeblich verändern wird. So schafft sie neue Zertifizierungsanforderungen für Nachhaltigkeitssiegel, die zukünftig viele Siegelgeber zum Nachrüsten oder, bei Nichteinhaltung, zur Aufgabe zwingen werden. Des Weiteren müssen allgemeine Umweltaussagen entfernt werden, wenn der Gewerbetreibende keine anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann. Darüber hinaus sind Umweltaussagen, wenn man sie kommunizieren möchte, auf dem gleichen Medium zu erklären. Diese neuen Regeln müssen von den Lebensmittelunternehmen sowohl auf den Etiketten als auch in der gesamten Werbekommunikation umgesetzt werden. Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/825 müssen die Regeln ebendieser Richtlinie bis zum 27. März 2026 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt und spätestens bis zum 27. September 2026 angewendet werden.

Die Umsetzung dieser Regelung im vorgegebenen Zeitrahmen ist jedoch besonders für Hersteller von Lebensmitteln mit langen Mindesthaltbarkeitsdaten (MHD) von bis zu 24 Monaten (z.B. Konserven, Nudeln, Trockenprodukte) problematisch, da diese Produkte theoretisch bereits am 27.09.2024 produziert wurden und am 27.09.2026 noch im Markt

<sup>9</sup> Yougov-Exklusivumfrage: Wo die Wachstumschancen im Bio-Markt liegen, abrufbar unter: <https://www.lebensmittelzeitung.net/industrie/sortimente/yougov-exklusiv-fuer-lz-bei-bio-zahlt-mehr-als-der-preis-182394>

befindlich sein werden. Dieses Problem potenziert sich besonders bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), da sie, im Vergleich zu großen Unternehmen (Vgl. Anwendungsbeispiel<sup>10</sup>):

- Produkte nur in geringen Mengen/kleinen Chargen produzieren,
- Packmittel eher in großen Mengen (z.B. Jahresbedarf) bestellen, um trotz geringer Mengen Kostenvorteile zu generieren,
- die gleichen Kosten für Artworks und Druckkartuschen haben.

Der kurze Umsetzungszeitraum von Richtlinie (EU) 2024/825 trifft also vor allem KMUs, denn die Umstellung der Umweltkommunikation und der Verpackungen hat eine lange Vorlaufzeit und die betroffenen Lebensmittel weisen z.T. lange Haltbarkeiten auf.

Hinzu kommt, dass die Regeln von Richtlinie (EU) 2024/825 durch die der Green Claims Richtlinie um Substantiierungsregel für explizite Umweltaussagen/Umweltzeichen, Zulassungsanforderungen für explizite Umweltaussagen/Umweltzeichen sowie Regeln zur Bereitstellung der Informationen zur Substantiierung an die Verbraucher erweitert werden. Da die Green Claims Richtlinie zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nur als Entwurf vorliegt, kann sie von den Unternehmen noch nicht sinnvoll umgesetzt werden. Die Regeln der Green Claims Richtlinie werden, kurz nach der Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/825, erneut eine Umstellung der Etiketten und der gesamten Werbekommunikation nach sich ziehen.

Die Regeln von Richtlinie (EU) 2024/825 sollen bis zum 27. September 2026 von den Unternehmen angewendet werden, ohne dass zum aktuellen Zeitpunkt ein finaler Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung in Deutschland vorliegt. Dieser kurze Umsetzungszeitraum trifft vor allem KMUs schwer, denn die Umstellung der Umweltkommunikation und der Verpackungen hat eine lange Vorlaufzeit und die betroffenen Lebensmittel weisen z.T. lange Haltbarkeiten auf. Zudem treten mit Richtlinie (EU) 2024/825 und der Green Claims Richtlinie zwei sich aufeinander beziehende Rechtsakte zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft und ziehen jeweils unterschiedliche Umstellungen der werblichen Umweltkommunikation nach sich. **Um die Verschwendungen von Lebensmitteln und Verpackungsmaterialen zu vermeiden, sollten ausreichende Übergangs- und Aufbrauchfristen von mindesten 24 Monaten bei der Umsetzung von Richtlinie (EU) 2024/825 in das UWG geschaffen werden.**

<sup>10</sup> Anwendungsbeispiel: Ein am 09.10.24 beauftragtes Artwork für ein neues Packmittel wird im November 2024 in eine Druckkartusche geprägt, die im Dezember 2024 Packmittel für die Jahresproduktion 2025 herstellt. Diese werden letztmalig im Dezember 2025 für eine Produktionscharge verwendet und sind dann mit einem MHD bis Dezember 2027 im Markt.

---

### **Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V.**

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V. (AöL) repräsentiert die Interessen der ökologisch ausgerichteten verarbeitenden Lebensmittelindustrie im deutschsprachigen europäischen Raum. Das Aufgabengebiet der AöL umfasst die politische Interessensvertretung sowie die Förderung von Austausch und Kooperation unter den Mitgliedern. Die knapp 130 AöL-Unternehmen, von klein- und mittelständischen bis hin zu international tätigen Betrieben, erwirtschaften einen Umsatz von über 5 Milliarden Euro mit biologischen Lebensmitteln. Die AöL ist in sämtlichen Belangen der ökologischen Lebensmittelverarbeitung Gesprächspartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.

Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V. | Untere Badersgasse 8  
97769 Bad Brückenau | Tel: +49 (0) 9741 93332 0 | [anne.baumann@aoel.org](mailto:anne.baumann@aoel.org) | [www.aoel.org](http://www.aoel.org)

### **Zum Bioland-Verband**

Bioland ist der bedeutendste Verband für ökologischen Landbau in Deutschland und Südtirol. Mehr als 10.000 Betriebe aus Erzeugung, Herstellung und Handel wirtschaften nach den Bioland-Richtlinien. Gemeinsam bilden sie eine Wertegemeinschaft zum Wohl von Mensch und Umwelt.

Bioland e.V. | Kaiserstraße 18, 55116 Mainz | Gerald Wehde, Geschäftsleiter Agrarpolitik und Kommunikation, E-Mail [gerald.wehde@bioland.de](mailto:gerald.wehde@bioland.de)